

strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendende Strafe durch das Urteil des Gerichts im Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erfolgt.

Verschiedentlich wurden Vertreter der Kollektive in der Hauptverhandlung nicht voll wirksam, weil sie nicht oder zeitweise nicht an der Beratung im Kollektiv teilgenommen hatten. In mehreren Strafsachen wurde z. B. der Vertreter des Kollektivs aus der Beratung vom Mitarbeiter des Untersuchungsorgans zur Vernehmung herausgerufen.

In der Strafsache M. — Kreisgericht B. — beauftragte das Kollektiv einen gesellschaftlichen Ankläger in dessen Abwesenheit. Mitarbeiter des Untersuchungsorgans nahmen an dieser Beratung teil, brachten aber gegen diese Verfahrensweise keine Bedenken vor. Der gesellschaftliche Ankläger wurde vom Kreisgericht zugelassen, nachträglich stellte sich aber heraus, daß er nicht bereit war, als gesellschaftlicher Ankläger aufzutreten.

Diejenigen Kollegen, die als Vertreter des Kollektivs oder als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger im Verfahren mitwirken, sollen an den Beratungen des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs teilnehmen. Nur dann können sie tatsächlich die Auffassungen und das Ergebnis der Beratung allseitig zutreffend wiedergeben. Eine nachträgliche Information über die Beratung kann niemals den unmittelbaren Eindruck der Teilnahme an ihr ersetzen. Soweit dies möglich ist — d. h. in der Regel dann, wenn er sich nicht in Untersuchungshaft befindet —, sollte der Beschuldigte zur Teilnahme an dieser Beratung aufgefordert werden. Seine Teilnahme wird meist die Auseinandersetzung im Kollektiv, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung fördern, und seine Ausführungen können wesentlich zu einer allseitigen, richtigen Stellungnahme des Kollektivs beitragen. Diese Forderung darf aber nicht dazu führen, daß der Beschuldigte an einer Vielzahl von Beratungen über sein Verhalten teilnehmen muß — in seiner Brigade, in der Gewerkschaftsversammlung, in der Brigade des Geschädigten, in der Kommission für Ordnung und Sicherheit usw. Eine solche Verfahrensweise kann beim Beschuldigten kaum zur Aufgeschlossenheit führen, sondern wird vielfach nur Gleichgültigkeit oder Niedergeschlagenheit bewirken. Als ein Beispiel für die Bedeutung einer richtigen Beratung im Kollektiv kann das folgende dienen:

Im Verfahren gegen J. — Kreisgericht R. — hatte sich der bisher nicht vorbestrafte Tiefbauarbeiter wegen eines Diebstahls von 60,— MDN zu verantworten. Er hatte diesen Betrag gelegentlich einer Sportveranstaltung einem anderen Sportfreund aus der